

Einzelpflegekräfte: Segen oder Fluch?



Ralph Wißgott, Unternehmensberater

Mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz, welches schon am 01.07. diesen Jahres in Kraft treten soll, fördert und erleichtert der Gesetzgeber die Einsatzmöglichkeiten von Einzelpflegekräften. So soll der §77 SGB XI u. a. wie folgt angepasst werden:

„Zur Sicherstellung der häuslichen Pflege und Betreuung sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung kann die zuständige Pflegekasse Verträge mit einzelnen geeigneten Pflegekräften schließen, soweit

- 1. die pflegerische Versorgung ohne den Einsatz von Einzelpersonen im Einzelfall nicht ermöglicht werden kann,**
- 2. die pflegerische Versorgung durch den Einsatz von Einzelpersonen besonders wirksam und wirtschaftlich ist (§ 29),**
- 3. dies den Pflegebedürftigen in besonderem Maße hilft, ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen (§ 2 Abs. 1), oder**
- 4. dies dem besonderen Wunsch der Pflegebedürftigen zur Gestaltung der Hilfe entspricht (§ 2 Abs. 2);“**

In der Begründung heißt es:

Pflegekassen sollen leichter Verträge mit Einzelpflegekräften unterschiedlicher Qualifikation schließen können. Damit kann ambulante Pflege künftig individueller und bedarfsgerechter und somit persönlicher erbracht werden.

Während bisher Verträge mit Einzelpersonen nur zulässig sind, wenn die Versorgung durch Pflegedienste nicht sichergestellt werden kann, sollen diese Verträge künftig auch dann geschlossen werden können, wenn dadurch den Wünschen der Pflegebedürftigen zur Gestaltung der Hilfe und damit ihrem Selbstbestimmungsrecht besser als bisher Rechnung getragen werden kann oder wenn diese Art der Versorgung besonders wirksam und wirtschaftlich ist. Zugleich soll diese Versorgungsform den Pflegebedürftigen helfen, ein möglichst selbständiges Leben zu führen. Als Einzelpflegekräfte kommen - wie bisher auch - nur Personen

in Betracht, die mit dem Pflegebedürftigen nicht verwandt oder verschwägert sind und nicht mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Vergütungen sind - wie bisher - einvernehmlich zwischen der selbständigen Einzelpflegekraft und der Pflegekasse zu vereinbaren. Die Pflegekassen haben für die notwendige Qualität und Qualitätssicherung der Leistungen zu sorgen. Sie können Verträge mit Einzelpflegekräften schließen, wenn hierfür ein Bedarf besteht oder wenn dies den Wünschen der Pflegebedürftigen entspricht.

Konnten bisher also Pflegekassen nur Verträge mit Einzelpflegekräften schließen wenn die Versorgung durch einen ambulanten Pflegedienst nicht sichergestellt werden konnte, ist dies nun deutlich einfacher Möglich, nämlich dann wenn ein Bedarf besteht oder der Pflegebedürftige es wünscht. Interessant an dieser Stelle ist die Formulierung „oder“.

Ein Bedarf besteht laut Gesetzestext auch wenn „die pflegerische Versorgung durch den Einsatz von Einzelpersonen besonders wirksam und wirtschaftlich ist“.

Genau an dieser Stelle spricht der Gesetzgeber aus, was er eigentlich meint und beabsichtigt – Wirtschaftlichkeit. Selbständige Einzelpflegekräfte unterliegen keinem Mindestlohn, und keinem Arbeitsrecht, sie haben keine Angestellten und somit auch keinerlei Risiko in diesem Bereich zu tragen. Das bedeutet, dass sie deutlich günstiger ihre Leistung der Pflegekasse anbieten können als zugelassene Pflegeeinrichtungen, die zudem noch den Qualitätsmaßstäben nach §80 SGB XI unterlegen sind. Es bleibt abzuwarten in wie weit die Pflegekassen in ihren Verträgen mit Einzelpflegekräften Qualitätsvereinbarungen treffen werden, wenn es doch darum geht wirtschaftlich zu sein und es den Pflegekassen komplett überlassen wird für die Qualität zu sorgen. Wenn hier mal nicht der Bock zum Gärtner gemacht wird?!

Pflegekräfte sind i.d.R. keine Kaufleute oder Betriebswirte. Pflegekräfte, die sich selbständig machen sind häufig idealistisch geprägt. Sie wünschen sich viel Zeit für ihre Pflegebedürftigen.

Kombiniert man nun diese beiden Punkte ist das Resultat klar – Einzelpflegekräfte werden billige Pflegekräfte.

Nun gut, könnte man sagen, das ist doch für unser Sozialsystem und den Pflegebedürftigen optimal. Eine Pflegekraft die mehrfach täglich, siebenmal wöchentlich zur Verfügung steht ist doch genau das, was Pflegekunden wünschen. So betrachtet also eine optimale Lösung, ein echter Segen.

Denkt man dieses Szenario jedoch weiter, birgt es immense Gefahren. Eine Pflegekraft, die nicht einmal dem Mindestlohn unterliegt, die nicht verhandlungssicher ist und keinen kaufmännischen Hintergrund hat, wird Konditionen akzeptieren die gemeinhin als kritisch bezeichnet werden können. Wie viele Stunden muss eine solche Kraft arbeiten, damit sie ihren Lebensunterhalt sichern kann?

Wie viele Pflegebedürftige möchten von einer Pflegekraft versorgt werden, die jeden Tag mindesten 12 Stunden arbeitet und kaum oder keinen Urlaub macht?

Wer stellt die Versorgung sicher, wenn die Pflegekraft ausfällt?

Wenn da mal die Pflegebedürftigen nicht fluchen?!

Es kann nicht sein, dass wir nur um osteuropäische Pflegekräfte zu verhindern unser Vergütungsniveau an Osteuropa anpassen.

Wenn wir in Deutschland weiterhin bereit sind die Qualität zu Lasten der Wirtschaftlichkeit zu opfern, dürfen wir uns über die Konsequenzen nicht beschweren!

Aber genau das wird passieren und Schuld werden natürlich wieder die Pflegebranche und die Pflegekräfte sein. Denn die werden gerne zum „Buhmann“ gemacht, wenn es darum geht Jemanden für die Konsequenzen aus mangelnder Qualität aufgrund der nicht vorhandenen finanziellen Bereitschaft verantwortlich zu machen.

Bei Fragen zum Thema steht Ihnen der Autor zur Verfügung unter:

Ralph Wißgott

**Unternehmensberatung Wißgott
Fachberatung für die ambulante Pflege
Moorweg 13
29313 Hambühren / Oldau**

**<http://www.uw-b.de>
<mailto:rw@uw-b.de>**

**Tel.: 05143 / 66 96 27
Fax: 05143 / 66 90 83 4
Mobil: 0171 / 14 38 383**

notiert +++ kurz notiert +++ kurz notiert +++ kurz notiert +++

Rabattverträge

Rabattverträge sind in aller Munde. Insbesondere die Ärzte sehen darin ein Problem und stoßen verschiedentlich die Diskussion an. Was steckt dahinter?

Grund ist eine Gesetzesänderung ab dem 1. April 2007. Im Wettbewerbstärkungsgesetz (WSG) wurde ein weit reichender Satz eingefügt: Danach muss der Apotheker vom Hersteller rabattierte Arzneimittel abgeben, wenn der Arzt einer Substitution nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Erst die Verpflichtung des Apothekers war der ausschlaggebende Anreiz für Arzneimittelhersteller, den Krankenkassen hier über die gesetzlich festgelegten Rabatte hinaus weitere Preiszugeständnisse zu machen. Das setzte die Initialzündung für die chaotischen Entwicklungen auf dem Markt der Rabattverträge. Tatsächlich überblickt kaum ein

Arzt, welches konkrete Arzneimittel für welche Kasse besonders günstig ist, wie auch? Aber die Ärzte sind verpflichtet, wirtschaftlich zu verordnen und Sparpotenziale durch Preissenkungen auszuschöpfen. Dazu hat der Gesetzgeber gleich noch eins drauf gesetzt: Durch die Malusminusregelung aus den vergangenen Jahren, Richtgrößenprüfungen und Informationen von allen Seiten fühlen sich viele Ärzte unter Druck gesetzt. Eine persönliche Haftung erscheint niemals ausgeschlossen.

In den Apotheken war es anfangs ebenso, es soll sich langsam bessern.

Wie das Ganze in der Praxis aussieht, kann man im Internet verfolgen. Die Ärzte sollen sich über das Internetportal www.deutschesarztportal.de informieren. ▲